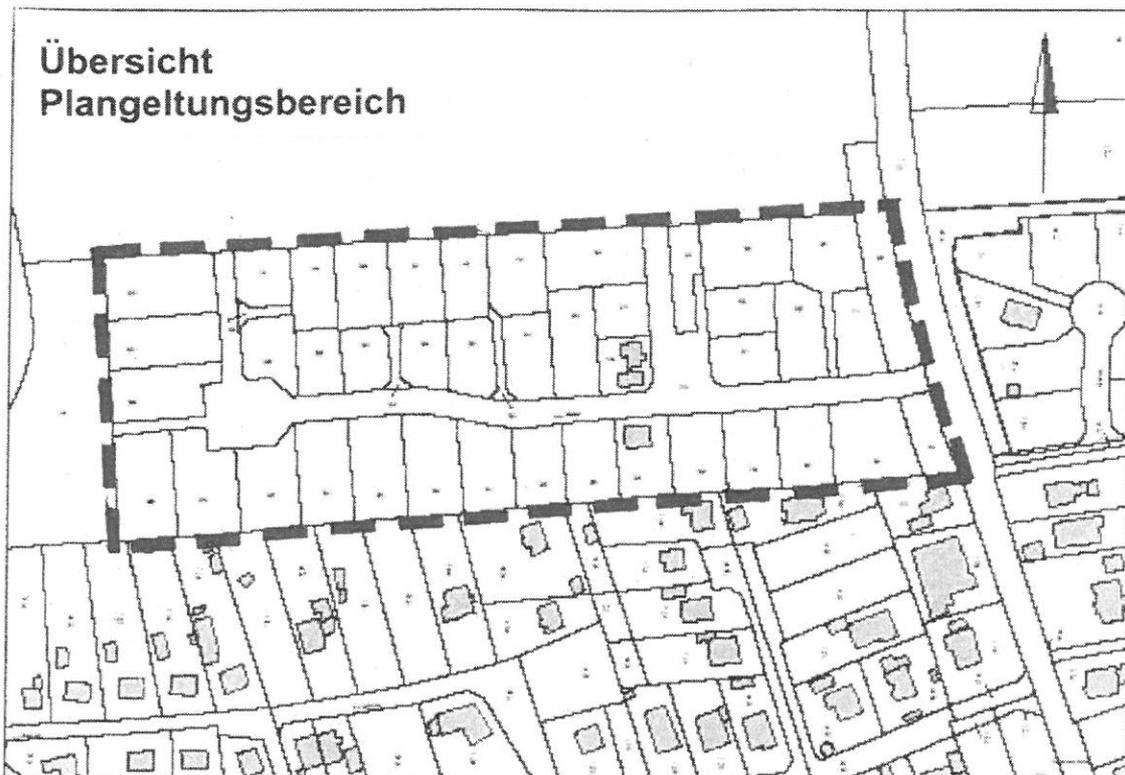


Satzung der Gemeinde Gudow über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

für das Gebiet: „Nördlich an die bebaute Ortslage anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade“



Text - Teil B

Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 1:

1. Festsetzungen für Fassaden und Dächer

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 (1) 1 LBO)

Als Außenwandgestaltung ist zulässig Verblendmauerwerk in den Farben Rot, Rotbraun, Braun und Beige, sowie Putz- und Holzfassaden in den v.g. Verblendmauerwerksfarben. Putzfassaden sind auch in der Farbe Weiß zulässig.

Zulässig sind Dachsteine und Dachpfannen in den Farben Rot, Braun und Anthrazit.

Unzulässig sind Häuser in Blockbauweise, die in Blockbohlentechnik errichtet werden.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes, Bebauungsplan Nr. 9.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.2014.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2014 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2014 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2014 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 i. V. mit §13 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gudow, den.....

(Siegel)

.....
Dr. Laubach
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gudow, den.....

(Siegel)

.....
Dr. Laubach
Bürgermeister

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

Gebiet: „Nördlich an die bebaute Ortslage anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade“

Für das Gebiet: „Nördlich an die bebaute Ortslage anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 aufgestellt.

Einziger Änderungsinhalt ist die Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 1 für Fassaden und Dächer. Die Außenwandgestaltung soll auch als Holzfassade möglich sein. Zur farblichen Gestaltung der Außenwandflächen sollen die Farben Rot, Rotbraun, Braun und Beige zulässig sein. Der Ausschluss von glasierten Dachpfannen entfällt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gudow.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Gudow, den

.....
Dr. Laubach
(Bürgermeister)